

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 15.08.2022  
**Gericht:** Amtsgericht Bitburg  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** EMC-Immobilien GmbH

9 IN 39/21: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMC-Immobilien GmbH, Johannes-Kepler-Straße 7, 54634 Bitburg (AG Wittlich, HRB 45150), vertr. d.: [REDACTED], [REDACTED], LUXEMBURG, (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Dr. [REDACTED] festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Bitburg eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

EUR  
Bruchteilsvergütung gemäß § 63 Abs. 3 InsO

EUR  
um 10 % erhöht zuzüglich

EUR  
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR  
Auslagen zuzüglich

EUR  
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR  
Gesamtbetrag

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 13.06.2022 beantragte der vorläufige Insolvenzverwalter die Festsetzung seine Vergütung und Auslagen.

I.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat sein Amt vom 02.11.2021 bis zum 15.12.2021 ausgeübt.

Er hat Anspruch auf gesonderte Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen.

Die Vergütung wird auf der Grundlage eines Regelsatzes ermittelt, der vom Wert des Vermögens abhängt, auf das sich die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters während des Eröffnungsverfahrens erstreckt hat. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung (§ 63 Abs. 1 InsO, §§ 10, 11, 2 ff. InsVV).

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht ein angemessener Bruchteil des so ermittelten Vergütungssatzes zu (§ 63 Abs.3 Satz 2 InsO).

Bei Beendigung der vorläufigen Verwaltung hatte die Masse einen Wert von 909.678,45 EUR.

Gemäß §§ 1, 2 InsVV ergibt sich daraus eine Vergütung für einen Insolvenzverwalter in Höhe von EUR. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht nach § 63 Abs. 3 InsO daraus ein Bruchteil zu, der auf 25 % festgesetzt wird. Die Bruchteilsvergütung beträgt danach EUR.

II.

Je nach Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung kann der Regelsatz überschritten oder ein geringerer Satz nach §§ 10, 3 InsVV zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden vorläufigen Insolvenzverfahren sind entsprechende Abweichungen zu einem Normalverfahren gegeben, so dass auf die dem vorläufigen Insolvenzverwalter zu gewährende angemessene Vergütung Zuschläge gem. § 3 InsVV festzusetzen sind.

Einschlägig ist hier insbesondere folgender Zuschlagstatbestand:

Auslandsbezug

Die Insolvenzschildnerin ist Eigentümerin zweier in Belgien gelegener und vermieteter Grundstücke, die den wesentlichen Bestandteil der Insolvenzmasse ausmachen. Zwar wurde die Anforderung der Grundbuchauszüge delegiert, allerdings erfolgte die Kommunikation mit dem Dienstleister auf englischer Sprache. Die vorgelegten Kaufverträge sowie die Mietverträge sind in französischer Sprache abgefasst, ebenso die Grundbuchauszüge. Die notwendige Korrespondenz mit den Mietern, den Energieversorgern, der Gemeinde sowie den Versicherungen erfolgte unmittelbar durch das Büro des Insolvenzverwalters auf Französisch.

Mit dem Geschäftsführer der Insolvenzschildnerin wurde in Englisch korrespondiert. Zudem wurde im Zusammenhang mit der bisherigen Geschäftsführung auch arabische Korrespondenz vorgefunden, die

auszuwerten war.

Für den höheren Koordinationsaufwand bezüglich der Übersetzung von Texten sowie der notwendigen Überprüfung des anzuwendenden Rechts beantragt der vorläufige Insolvenzverwalter die Festsetzung eines Zuschlags in Höhe von 10 %.

Für die Festsetzung von Zuschlägen aufgrund Auslandsberührungen ist anzumerken, dass es seit einigen Jahren vermehrt zur Berührung mit ausländischem Recht oder der Notwendigkeit, Feststellungen zum Vermögen auch im Ausland zu treffen bzw. dort durchzusetzen kommt, so ist dies regelmäßig zwar für den Verwalter mit einem erheblichem Mehraufwand verbunden, dieser ist jedoch aufgrund der inzwischen eingetretenen Internationalisierung "normaler" Bestandteil in einer Vielzahl von Verfahren und wird von entsprechend spezialisierten Dienstleistern und Rechtsanwälten wahrgenommen, sodass darüber hinaus Zuschläge einer gesonderten und konkreten Begründung bedürfen und restriktiv gehandhabt werden. Dabei ist darauf abzustellen, inwieweit das ausländische Recht für das Gesamtverfahren prägend oder nur eine Begleiterscheinung gewesen ist, denn es ist stets ein sachgerechtes Verhältnis zwischen der Bedeutung des Auslandsbezuges und der Gesamtmasse herzustellen. Erbringt der Verwalter die Leistungen mit starkem ausländischem Bezug und ggf. noch in der jeweiligen Landessprache weitgehend selbst bzw. mit eigenen Mitarbeitern, sind dies durchweg Sonderaufgaben, die einen besonderen Zuschlag begründen (vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 91).

Im vorliegenden Verfahren ist unbestreitbar ausländisches Recht prägend für das Gesamtverfahren. Dies begründet sich mit den in Belgien gelegenen Grundstücken als wesentlicher Bestandteil der Insolvenzmasse und der bisherigen Geschäftsführung der Insolvenzschildnerin.

Die diesbezüglich von dem vorläufigen Insolvenzverwalter weitestgehend selbständig geleistete Tätigkeit ohne Inanspruchnahme spezialisierter Dienstleister kann anhand seines Gutachtens vom 14.12.2021, dem Bericht vom 31.01.2022 und den Angaben im Vergütungsantrag vom 13.06.2022 nachvollzogen werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken gegen die Begründet- und Angemessenheit eines Zuschlags in Höhe von 10 %.

### III.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

### Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Bitburg, 12.08.2022